

Bedeutung und Auswertungsmöglichkeiten der Konstanzer Investiturprotokolle des 16. Jahrhunderts

Von Dagmar Kraus

Ende Juni 2010 konnte nach Abschluss der Redaktions- und Registerarbeiten der Kommentarband zu der schon 2008 im Druck erschienenen, von Franz Hundsnerscher bearbeiteten Regestenedition der Investiturprotokolle der Diözese Konstanz aus dem 16. Jahrhundert ausgeliefert werden.¹ Damit liegt eine fast das gesamte 16. Jahrhundert abdeckende historische Quelle vor, die das Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung aus der verwaltungstechnisch-fiskalischen Perspektive der Konstanzer Kurie beleuchtet. Die Investiturprotokolle des Bistums Konstanz, eines der größten Bistümer nördlich der Alpen², und damit eine bis ins 16. Jahrhundert und darüber hinaus zentrale Instanz für Teile des heutigen Baden-Württemberg, der Schweiz und des österreichischen Bundeslandes Vorarlberg, sind eine wichtige Quelle für unterschiedlichste Fragestellungen. Das in den Protokollen dokumentierte bischöfliche Recht zur Investitur der von den Patronatsherrschaften präsentierten Kleriker lässt sich auf die Trennung geistlicher und weltlicher Anteile an der Pfründenbesetzung in der Folge des Investiturstreits zurückführen. Die Anlage von Investiturprotokollen seit dem Beginn des 15. Jahrhunderts steht in Zusammenhang mit Verwaltungsrationalisierungen. Wichtige quellenkritische Aspekte ergeben sich durch die Untersuchung der verschiedenen Schritte des Pfründenbesetzungsvorgangs und der dabei entstandenen Schriftdokumente. Wie die Quelle prosopografisch genutzt

¹ Vgl. Franz Hundsnerscher/Dagmar Kraus (Bearb.), Die Investiturprotokolle der Diözese Konstanz aus dem 16. Jahrhundert (= IP), Teil I–III (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg A 48/49), Stuttgart 2008–2010.

² Zur Ausdehnung des Bistums vgl. Bernd Ottnad, Die Archive der Bischöfe von Konstanz, in: FDA 94 (1974), S. 270–516, hier: S. 275.

werden kann, soll exemplarisch anhand von Belegen für Kirchenmusiker des 16. Jahrhunderts gezeigt werden.

1. Die Investiturprotokolle als prosopografische Quelle

1524 erhielt der Konstanzer Organist Hans Buchner³ (1483–1538), Komponist und Verfasser der ältesten bekannten Orgelschule (1525)⁴, eine Vollmacht des Überlinger Kaplans Onofrius Buchner⁵, der seine Pfründe in Überlingen aufgeben wollte, damit der Organist – dem Namen nach vermutlich ein Verwandter des Kaplans – stellvertretend für Onofrius dessen Pfründe an der bischöflichen Kurie in die Hände des Generalvikars in Konstanz resigniere.⁶

In den Investiturprotokollen der Diözese Konstanz aus dem 16. Jahrhundert ist die Aufgabe der Kaplanei durch Onofrius Buchner mit vier Einträgen belegt⁷, nämlich mit der Einsetzung des Organisten Hans Buchner als Prokurator⁸, mit der erfolgten Resignation der Pfründe beim Generalvikariat⁹ sowie – durch die Angabe des Vakanzgrundes – bei der Neubesetzung der Überlinger Kaplanei, als der Nachfolger des Onofrius zunächst auf die Pfründe proklamiert und dann kraft bischöflichen Rechts investiert wurde.¹⁰

³ In den Investiturprotokollen erscheint er als Johannes „*Bucher*“ oder „*Buchor*“, vgl. IP, S. 1465, s.v. „*Bucher, Joh.*, 1524“. – Zu weiteren Namensvarianten vgl. Ernst von Werra, Johann Buchner aus Ravensburg, Musiker (1483 – circa 1540), in: Diözesanarchiv von Schwaben 13, Nr. 6 (1895), S. 90–95, hier: S. 91 Anm. 2. – Bei der Wiedergabe von Quellen werden im Folgenden die in der jeweiligen Vorlage verwendeten Namensformen wiedergegeben.

⁴ Vgl. Wolfgang Rehm, Art. „*Buchner, Hans*“, in: Neue Deutsche Biographie, Bd. 2. Berlin 1955, S. 707; Franz Lüthi, Das St. Galler Orgelbuch. Die Orgeltabulatur des St. Galler Münsterorganisten Fridolin Sicher und ihr musikalisch-historisches Umfeld im frühen 16. Jahrhundert, in: Bulletin OFSG [St. Galler Orgelfreunde] 13, Nr. 1 (1995), S. 3–20, hier: S. 7 [URL = <http://ofsg.org/wp-content/uploads/2010/12/BULL951.pdf> (20. 12. 2011)]; P[eter P.] Albert, Konrad Buchner, ein Freiburger Münsterorganist des sechzehnten Jahrhunderts, in: FDA 26 (1998), S. 287–295, hier: S. 289 mit Anm. 1.

⁵ Auch Onofrius „*Bucher*“, „*Buchor*“ oder „*Bücher*“, vgl. IP, S. 1466, s.v. „*Bucher, Onofrius*“.

⁶ IP, S. 923.

⁷ Ebd.

⁸ Zur Konstitution von Prokuratoren vgl. IP, S. 1119f.

⁹ Zur Resignation einer Pfründe vgl. IP, S. 1116f., s.v. „*Vakanz durch Resignation*“.

¹⁰ Zum Verfahren von Proklamation und Investitur vgl. Sabine Arend, Zwischen Bischof und Gemeinde. Pfarrbenefizien im Bistum Konstanz vor der Reformation (Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde 47). Leinfelden-Echterdingen 2003, S. 197–200.

Unter dem 27. Februar 1524 ist in knappem Kurienlatein die Bevollmächtigung eingetragen: Onofrius Bucher, Kaplan des Liebfrauenaltars der Stadt Überlingen, hat Johannes Bucher, Organist der Stadt Konstanz, zu seinem Prokurator eingesetzt, um jenes Benefizium [gemeint ist die Kaplanei des Liebfrauenaltars] in die Hand des Herrn [General-]Vikars zu resignieren und den gewöhnlichen Eid zu schwören usw.¹¹

Ungefähr zwei Wochen später, am 15. März 1524, erfolgte die Resignation der Pfründe durch den bevollmächtigten Vertreter: Magister Johannes Bucher, Organist von Konstanz, hat als Prokurator des Onofrius Bucher, des Kaplans des Liebfrauenaltars in der Stadt Überlingen – wie aus seinem Mandat¹² oben hervorgeht –, jene Kaplanei aufgrund seiner Bevollmächtigung in die Hand des Herrn [General-]Vikars aufgegeben.¹³

Am 1. Mai 1524 wurde dann als Nachfolger Jodokus Haini auf die durch die Resignation des Onofrius Buchner frei gewordene Kaplanei des Überlinger Liebfrauenaltars proklamiert, und zehn Tage später, am 11. Mai 1524 – nachdem an der bischöflichen Kurie keine Einwände, etwa von Mitbewerbern um die neu zu besetzende Stelle, laut geworden waren –, nach bischöflichem Recht auf die Pfründe investiert.¹⁴

Den neuen Kaplan hatten allerdings weder der Bischof von Konstanz noch sein Generalvikar ausgewählt. Jodokus Haini war vielmehr von Bürgermeister und Rat der Stadt Überlingen nominiert und vom Patronatsherrn der Pfründe, dem Deutschordenskomtur von Mainau, an der bischöflichen Kurie präsentiert worden. In der Praxis bedeutete dies, dass

¹¹ Vgl. IP, S. 923: „1524 II 27 Onoffrius Bucher cap(ella)n(us) alt(aris) B(eate) M(arie) V(irginis) op(pidi) Vberlingen constituit Johannem Bucher organistam ciuitatis Const(antiensis) [in] procuratorem suum ad resignandum huiusmodi beneficium in manus d(omini) vicarii et ad iurandum solitum iuramentum etc. et singula necessaria faciendum, promittens de rato et grato in forma meliori.“

¹² Gemeint ist die oben zitierte Bevollmächtigung vom 27. Februar 1524.

¹³ Vgl. IP, S. 923: „1524 III 15 mag(ister) Johannes Bucher organarius Const(antiensis), procurator Onoffrii Bucher cap(ella)n(i) alt(aris) B(eate) M(arie) V(irginis) op(pidi) Vberlingen, prout de suo mandato supra liquet, eandem suam cap(ellaniam) procuratorio nomine ad manus d(omini) vicarii resignauit.“

¹⁴ Vgl. IP, S. 923: „1524 V 1 procl(amatus), V 11 inst(itutus est) Jodocus Heinn (Heinin) ad cap(ellaniam) alt(aris) Beatissime Marie, S(anctorum) Katherine, Barbare et Elisabethe Virg(inum) in e(cclesiam) p(arochialem) S(ancti) Nicolai op(pidi) Vberlingen, vac(antem) p(er) resign(ationem) Onoffrii Buchner, p(rese)nt(at)us p(er) Sebastianum de Stetten O(rdinis) Teut(onicorum) B(eate) M(arie) V(irginis) commendatorem domus Mainow, ad quem ius patronatus et presentandi, nominandi vero ad mag(istrum) civ(ium) et cons(ules) op(pidi) Vberlingen. Iurauit.“

die Stadt Überlingen aufgrund ihres Nominationsrechts¹⁵ dem Deutschordenskomtur einen ihr geeignet erscheinenden Kandidaten benannte und der Komtur als Lehensherr des weltlichen Anteils der geistlichen Pfründe diesen ihm von der Stadt benannten Geistlichen dem Bischof von Konstanz bzw. dessen Generalvikar zur Prüfung auf seine Eignung vorstellte und darum bat, den vorgeschlagenen Priester auf die Pfründe zu investieren.

Im 16. Jahrhundert erfolgte die Präsentation des Kandidaten durch den Patronatsherrn in der Regel nicht mehr persönlich (*via voce*)¹⁶, sondern schriftlich (*literatorie, in scriptis*), indem der Patronatsherr den ausgewählten Pfründenwärter mit einer Präsentationsurkunde an die bischöfliche Kurie sandte.¹⁷ Die Präsentationsurkunde, an den Bischof oder seinen Stellvertreter in geistlichen Angelegenheiten, den Generalvikar, adressiert, enthielt alle für die Kurienverwaltung notwendigen Angaben, also den Pfründort, die Bezeichnung der Pfründe, den Grund, warum sie nicht besetzt war (Vakanzgrund), den Namen des Ausstellers als Inhaber des Patronatsrechts, gegebenenfalls Angaben zu den Inhabern des Nominationsrechts sowie den Namen des ausgewählten Bewerbers, dem die Pfründe verliehen werden sollte¹⁸, zusammen mit der Bitte, den Überbringer der Urkunde (*zaiger diß briues*) auf die beschriebene Pfründe zu investieren.¹⁹ An der bischöflichen Kurie stellte sich der Pfründkandidat vor, übergab seine Präsentationsurkunde und erhielt, soweit er nach kanonischem Recht geeignet erschien, zunächst die Proklamation, dann die Investitur auf die Pfründe.

¹⁵ Zum Nominationsrecht vgl. Arend, Zwischen Bischof und Gemeinde (wie Anm. 10), S. 190–196.

¹⁶ Zu den Präsentationen *via voce* vgl. IP, S. 1120.

¹⁷ Zum Verfahren der Pfründenbesetzung im Bistum Konstanz vgl. Arend, Zwischen Bischof und Gemeinde (wie Anm. 10), S. 197–208; Steffen Schemmann, Die Pfarren inkorporierter Pfarren und ihr Verhältnis zur Universität Freiburg (1456–1806), in: FDA 92 (1972), S. 5–160, hier: S. 30–90; im Erzbistum Mainz: Dieter Michael Feineis, Der Ablauf der Besetzung einer Pfarrei im Erzbistum Mainz im 15. Jahrhundert, in: Würzburger Diözesangeschichtsblätter 61 (1999), S. 59–66; Christian Philipsen, Pfründen und geistliche Steuer. Die Mainzer Archidia-konate Fritzlar und Hofgeismar im Spätmittelalter (Untersuchungen und Materialien zur Verfassungsgeschichte und Landesgeschichte 28). Marburg 2010, S. 175–188.

¹⁸ Vgl. IP, S. 1112–1118, s.v. „Proklamations- und Institutionseinträge“ mit den Unterkapiteln „Datum“, „Name des zu Befründenden“, „Weihegrad“, „Anrede, Herkunft, Bildungsgrad, Ordenszugehörigkeit“, „Pfründe“, „Pfründort“, „Vakanzgrund“, „Präsentation durch den Kollator“.

¹⁹ Vgl. IP, S. 1131: Präsentationsurkunde des Hans Marx von Bubenhofen vom 11. April 1522.

Über die an der Kurie ausgestellten Urkunden wurde Buch geführt. In die zunächst jahrgangsweise angelegten Papierhefte²⁰, die später zu umfangreichen Bänden zusammengebunden wurden²¹, wurde Tag für Tag allerdings nicht der gesamte Urkundentext, sondern nur ein kurzer Auszug mit den wichtigsten Angaben eingetragen und auch die dabei fällig werdenden Gebühren vermerkt.²² Damit behielt die bischöfliche Behörde einen Überblick über die ausgestellten Urkunden und hatte gleichzeitig eine schriftliche Grundlage für die Abrechnung der Gebühren, denn die erhobenen Beträge wurden nicht immer sofort, also etwa bei der Proklamation, sondern oft erst später – bei der Investitur – bezahlt, wie sich aus entsprechenden Kanzlei- und Zahlungsvermerken ergibt.²³ Die Gesamteinkünfte wurden zu gewissen Rechnungsterminen ermittelt und an verschiedene Berechtigte (unter anderem das Insiegleramt und der buchführende Notar) verteilt.

Die an der Konstanzer Kurie geführten Hefte bzw. Bände wurden schon im 16. Jahrhundert als Investiturprotokolle (*inuestiturarum protocollum*²⁴) oder Investiturbücher (*inuestiturarum liber*²⁵) bezeichnet, da sie hauptsächlich – wenn auch nicht ausschließlich – Einträge zu erfolgten Investituren enthielten. Neben den Proklamations- und Investitureinträgen finden sich Absenzgenehmigungen²⁶, Aufträge (so genannte *commis-*

²⁰ Beschreibung der einzelnen Jahrgänge vgl. IP, S. 1145–1213, s.v. „Verzeichnis der Handschriften“.

²¹ Vgl. IP, S. 1099. – Die Bände der Investiturprotokolle enthalten neben den Heften, in denen die Proklamationen und Investituren chronologisch eingetragen wurden und die – zur begrifflichen Unterscheidung vom Gesamtkorpus der Investiturprotokolle – als „Proklamationsregister“ bezeichnet werden, eine zweite, ebenfalls durch das Investituramt angelegte, ursprünglich getrennt geführte Heftserie, in der die gebührenpflichtige Erteilung zeitlich befristeter bischöflicher Genehmigungen vermerkt wurde und die aufgrund der vorwiegend enthaltenen Absenzgenehmigungen als „Absenzregister“ bezeichnet werden. Zur begrifflichen Differenzierung vgl. IP, S. 1103f., s.v. „Begriffsklärung“. – Zu den Absenzregistern vgl. IP, S. 1122–1124, s.v. „Absenzregister“.

²² Vgl. IP, S. 1104f., s.v. „Quellencharakter“.

²³ Zum Folgenden vgl. IP, S. 1106f., s.v. „Gebühren und Rechnungswesen“, und S. 1117f., s.v. „Kanzleivermerke“.

²⁴ IP, S. 1149, s.v. 1520.

²⁵ IP, S. 1154, s.v. 1523.

²⁶ Rechtsgrundlage für die gebührenpflichtigen Absenzgenehmigungen war der bischöfliche Dispens von der Residenzpflicht, für den der Bischof das „Absenzgeld“ einzog, vgl. Alois Ott, Die Abgaben an den Bischof bzw. Archidiakon in der Diözese Konstanz bis zum vierzehnten Jahrhundert, in: FDA 35 (1907), S. 109–161, hier: S. 115. – Die Gewährung solcher Dispense war den Bischöfen seit dem Zweiten Lyoner Konzil 1274 erlaubt, vgl. Arend, Zwischen Bischof und Gemeinde (wie Anm. 10), S. 214 Anm. 237. – Ausführlich zu den bischöflichen

siones) an die Dekane der Ruralkapitel²⁷, Zulassungen von Priestern aus anderen Diözesen zur Seelsorge im Bistum Konstanz²⁸, Genehmigungen zur Benutzung von Tragaltären²⁹, Bevollmächtigungen für Prokuratoren, die stellvertretend für die Kleriker bestimmte Rechtshandlungen an der Kurie durchführten, Resignationen und andere, hier nicht vollständig aufzählbare Typen von Einträgen.³⁰ Es handelt sich also um Geschäftsschriftgut.

Johannes Buchner, der Konstanzer Organist, taucht in den Investiturprotokollen nur einmal als Prokurator für die Resignation einer Pfründe auf³¹, und wenn diese Nachricht nicht mit anderen Schriftzeugnissen verknüpft werden könnte³², bliebe er für uns ein reiner Name. Auch sein Sohn, Konrad Buchner von Konstanz, war Organist, wie aus seinem dem Bürgermeister und Rat der Stadt Freiburg im Breisgau ausgestellten Revers vom 4. Juli 1538 hervorgeht.³³ Er bekundet darin, dass er von der Stadt als Organist im Freiburger Münster angenommen worden ist und ihm dazu die Solerin-Pfründe am Altar des heiligen Lambrecht und der

Urlaubsgenehmigungen (*litere absentiarum*) vgl. ebd., S. 214–220. – Zu den ebenfalls in die Absenzregister eingetragenen bischöflichen Genehmigungen (*litere induciarum*) zählen die den absenten Geistlichen mit der Absenzgenehmigung eingeräumten Induzen zur Einsetzung eines Stellvertreters (*induciatu*s) für die Zeit ihrer Beurlaubung (ebd., S. 216–219), die einzelnen Geistlichen erteilten Induzen zur zeitlich befristeten Versorgung einer Pfründe (*induciae ... ad inofficiandum ecclesiam parochialem ... ad annum et non ultra*) (ebd., S. 214 Anm. 236), aber auch die den Dekanen der Landkapitel erteilten Induzen zur zeitlich befristeten Einsetzung eines Priesters auf vakante (*induciae ... ut quilibet presbiter secularis ecclesias parochiales ... propter tenuitatem reddituum propriis rectoribus carentes ad annum inofficiare potest*) oder nicht ausreichend dotierte und deshalb noch nicht ordinariell konfirmierte Pfründen (*induciae ... ut quilibet presbiter secularis altarem unum ... nondum sufficienter dotatam neque auctoritate ordinaria confirmatam usque Johannis Baptiste inofficiare potest*) (ebd., S. 214, Anm. 238).

²⁷ Zu den *commissiones* vgl. IP, S. 1118, s.v. „Kommissionen“, und IP, S. 1919, s.v. „Bischöfliche Aufträge an nachgeordnete Stellen“, „Bischöfliche Sonderaufträge“.

²⁸ IP, S. 502, s.v. „Konstanz“, „dioecesis“.

²⁹ Vgl. IP, S. 1122 mit Anm. 154. – Tragaltäre wurden beispielsweise zu Primizfeiern (IP, S. 58, s.v. „Bergheim“, „personalia“), im Krankheitsfall (IP, S. 506, s.v. „Konstanz“, „personalia“), auf Burgen (IP, S. 371, s.v. „Gurtweil“) oder in Kapellen, die über keine dauerhafte seelsorgerische Betreuung verfügten (IP, S. 8, s.v. „Aichhalden“), bzw. auf Altären, die noch nicht geweiht waren (IP, S. 57, s.v. „Bergatreute“, „alt. S. Rochii“), verwendet.

³⁰ Vgl. zum Beispiel IP, S. 1119, s.v. „Beglaubigte Einträge“, S. 1918f, s.v. „Baumaßnahmen“, S. 1919, s.v. „Bischöfliche Genehmigungen und Zulassungen“, S. 1083–1090, s.v. „Exhortationen (Empfehlungsschreiben) für Kranke, Pilger, reisende Kleriker und getaufte Juden“, S. 1928, s.v. „Pfründentausch“, „Pfründstiftungsbestätigungen“, „Pfründunionen“ und „Pfründversehungsaufträge“.

³¹ IP, S. 923.

³² Vgl. von Werra, Johann Buchner (wie Anm. 3).

³³ Abdruck bei Albert, Konrad Buchner (1898) (wie Anm. 4), S. 289f.

heiligen Katharina verliehen worden sei, die die Stadt „an die orgel einem jeden organisten zu besserer underhaltung annectieren und incorporiern lassen“ hat.³⁴ Tatsächlich ist laut den Investiturprotokollen am 28. Juni 1537 der Kleriker Konrad Buhner auf die „Zolerin Pfründ“ genannte Kaplanei des St. Lampert- und Katharinenaltars proklamiert und investiert worden.³⁵ Die Investiturprotokolle bestätigen hier also die schon bekannte urkundliche Überlieferung. Konrad Buchner wird in einem Schreiben des Konstanzer Dompropstes an den Konstanzer Stadtrat vom 25. März 1541 als verstorben bezeichnet.³⁶ Er hatte offenbar spätestens seit 1535 auch die St. Sylvester-Pfründe, eine Schulerpfründe, in der seit 1527 von Bischof und Kurie verlassenen, unter reformatorischem Einfluss stehenden Stadt Konstanz innegehabt und war bis zu seinem Tod am 22. Juli 1540 in ihrem Besitz.³⁷

Konrad Buchner ist allerdings nicht, wie Peter Paul Albert noch 1898 angenommen³⁸, aber schon 1914 korrigiert hatte³⁹, mit dem erst 1558 verstorbenen gleichnamigen Freiburger Kaplan Konrad Buchner identisch, der 1542 die Peter-Sprungen- und ab 1552 zusätzlich die Hiltpolt-Müller-Pfründe im Freiburger Münster innehatte⁴⁰, und der – wie das Inventar seiner Hinterlassenschaft vom 12. August 1558 ausweist – in seinem auch sonst nicht schlecht ausgestatteten Haus in der Herrenstraße in Freiburg über eine kleine Bibliothek, etliche Bilder (*gmolte dofele*) und ein kleines Brettspiel verfügte.⁴¹ Es empfiehlt sich also auch bei der Benutzung der Investiturprotokolle, die Parallelüberlieferung zu den dort genannten Personen hinzuzuziehen und genau zu prüfen, ob es sich bei Personen gleichen Namens tatsächlich um eine Person handelt.⁴²

Unter den in den Investiturprotokollen genannten Klerikern finden sich übrigens noch weitere Kirchenmusiker⁴³ wie Sixt Dietrich

³⁴ Zitiert nach ebd., S. 289.

³⁵ IP, S. 287.

³⁶ von Werra, Johann Buchner (wie Anm. 3), S. 92.

³⁷ Vgl. ebd. und Manfred Schuler, Ein Pfründen- und Altarverzeichnis vom Konstanzer Münster aus dem Jahr 1524, in: FDA 88 (1968), S. 439–451, hier: S. 448 mit Anm. 79.

³⁸ Albert, Konrad Buchner (1898) (wie Anm. 4), S. 289 und S. 291f.

³⁹ Peter Paul Albert, Konrad Buchner, ein Freiburger Münsterorganist des 16. Jahrhunderts, in: Freiburger Münsterblätter 10 (1914), S. 33–35, hier: S. 33 mit Anm. 1.

⁴⁰ IP, S. 316 und S. 276; Albert, Konrad Buchner (1898) (wie Anm. 4), S. 291f.

⁴¹ Ebd., S. 292–295.

⁴² Vgl. auch die Vorbemerkung zum Personenregister, IP, S. 1427.

⁴³ Vgl. Lüthi, St. Galler Orgelbuch (wie Anm. 4), S. 7.

(1492/94–1548)⁴⁴, Homer Herpol (um 1510–1573)⁴⁵, Franz Jakob von Andwil⁴⁶ oder Leonhard Kleber (1495–1556)⁴⁷. Auch der als Humanist bekannte Othmar Nachtigall (1487–1537), der zeitweise Organist in Straßburg war, ist in den Investiturprotokollen belegt.⁴⁸ Er erhielt am 2. Juli 1523 die Proklamation und bischöfliche Investitur auf die Pfarrei Munzingen, eine Pfründe, die die Äbtissin der Kollegiatkirche St. Stephan in Straßburg zu besetzen hatte.⁴⁹ Wie lange er die Pfarrei betreute, geht aus den Einträgen nicht hervor, spätestens 1531 wurde die Pfründe jedoch von Konrad Reiser versehen. Othmar Nachtigall hat die Munzinger Pfarrei vermutlich schon bald nach seiner Einsetzung wieder aufgegeben, da er sich offenbar seit 1523/24 in Augsburg aufhielt.⁵⁰ Nachdem der Augsburger Rat ihm wegen seiner Stellungnahme gegen die Lutheraner im

⁴⁴ Zu Sixt Dietrich vgl. Raimund Hug, *Cantiones Sacrae*. Meister des 16. Jahrhunderts aus dem Umfeld der Universität Freiburg, in: FDA 127 (2007), S. 49–96, hier: S. 67–73. – Der Kaplan der Konstanzer Domkirche, Sixt Dietrich (*Dietericher*), ist in den Investiturprotokollen 1524 als Prokurator des Pfarrers von Wehr belegt, der ihn mit der Resignation seiner Pfründe beauftragt hatte, vgl. IP, S. 1015, s.v. „Dieterich, Sixt“. – Sixt Dietrich war Kaplan des Altars Heilig Kreuz und St. Pelagius am Konstanzer Münster, dessen Kollatur dem Domdekan zustand, vgl. Schuler, Pfründen- und Altarverzeichnis (wie Anm. 37), S. 449.

⁴⁵ Zu Homer Herpol vgl. Hug, *Cantiones Sacrae* (wie Anm. 44), S. 75–78. – Homer Herpol, um 1510 in Saint-Omer geboren, war seit 1550 Kantor in Freiburg im Üechtland und erhielt am 11. Juni 1555 eine Beurlaubungsgenehmigung, um seine Studien in Freiburg im Breisgau fortsetzen zu können, vgl. ebd., S. 76. In den Investiturprotokollen erscheint er als Homerus Herpolt, Priester aus der Diözese Arras, als er am 23. September 1555 auf die Amolter-Pfründe auf dem Altar der Heiligen Peter und Paul im Freiburger Münster proklamiert und investiert wird, vgl. IP, S. 309. Vor dem 30. Januar 1559 hat er diese Pfründe aufgegeben, wie aus dem Proklamations- und Investiturvermerk seines Nachfolgers hervorgeht, vgl. ebd. – Seit dem 2. Juni 1557 ist er wieder als Kantor in St. Nikolaus in Freiburg im Üechtland belegt, vgl. Hug, *Cantiones Sacrae* (wie Anm. 44), S. 77.

⁴⁶ Zu Franz Jakob von Andwil vgl. P[eter Paul] Albert, Fritz Jakob von Andwil, ein verschollener Chronist, in: ZGO 49, NF 10 (1895), S. 671–674, hier: S. 673.

⁴⁷ Zu Leonhard Kleber vgl. Lüthi, *St. Galler Orgelbuch* (wie Anm. 4), S. 7. – Leonhard Kleber war Kaplan in Esslingen am Neckar und resignierte im Januar 1522 die Kaplanei des Altars der Heiligen Felix und Adauctus in der vor der Stadt gelegenen Kapelle Miserationis Dominice, mit der das *officium organicum*, das Orgelamt, verbunden war, vgl. IP, S. 253.

⁴⁸ Zu Othmar Nachtigall/Luscinius vgl. Mechthild Albus/Christoph Schwingenstein, Art. „Luscinius (eigtl. *Nachtigall*), Othmar(us)“, in: *Neue Deutsche Biographie*, Bd. 15. Berlin 1987, S. 531f.; Karl-Heinz Braun, Art. „Luscinius (Nachtigall), Othmar“, in: *Lexikon für Theologie und Kirche*, Bd. 6, durchgesehene Ausgabe der 3. Auflage von 1993–2001. Freiburg im Breisgau u.a. 2006, Sp. 1127; Ludwig Geiger, Art. „Luscinius, Othmar“, in: *Allgemeine Deutsche Biographie*, Bd. 19. Leipzig 1884, S. 655–657; Hug, *Cantiones Sacrae* (wie Anm. 44), S. 66f.; Lüthi, *St. Galler Orgelbuch* (wie Anm. 4), S. 8.

⁴⁹ IP, S. 616.

⁵⁰ Geiger, Luscinius (wie Anm. 48), S. 656 (1524); Hug, *Cantiones Sacrae* (wie Anm. 44), S. 66 (1523).

September 1528 ein Predigtverbot erteilt und ihn unter Hausarrest gestellt hatte⁵¹, kehrte er an den Oberrhein zurück und nahm die Predigerstelle am Freiburger Münster an⁵², über die er schon im Juli 1528 mit Bürgermeister und Rat von Freiburg verhandelt hatte.⁵³ Wie aus den Einträgen in den Investiturprotokollen erschlossen werden kann, wurde er nach 1531 auch Kaplan des Heilig-Kreuz-Altars im Neuen Chor des Freiburger Münsters, denn auf diese Pfründe wurde am 21. Februar 1538 nach dem Tod des *doctor canonum* Othmar Nachtigall ein Nachfolger proklamiert.⁵⁴

Unter den mehr als 11 000 Personen, die das Personenregister zu den Investiturprotokollen zwischen 1518 und 1599 verzeichnet⁵⁵, finden sich weitere große Namen wie etwa der des Schweizer Geschichtsschreibers und Politikers Ägidius Tschudi (1505–1572)⁵⁶ oder der des Reformators Ulrich Zwingli (1484–1531).⁵⁷ Als Patronatsherren, Inhaber geistlicher Pfründen oder in anderen Zusammenhängen sind zahlreiche Bischöfe, Äbte und Äbtissinnen, Pröpste, Komture, Dekane und andere geistliche Dignitäre, Fürsten, Adelige, Patrizier und Bürger, herrschaftliche und städtische Amtleute belegt⁵⁸, vor allem aber jene Säkularkleriker und Ordensangehörige, die die Gemeinden des Bistums Konstanz seelsorgerisch betreuten. Ein Teil dieser Personen gehörte zur Bildungselite des 16. Jahrhunderts.⁵⁹ Der Titel „Magister“ lässt sich über 2700-mal, der Titel „Dok-

⁵¹ Geiger, Luscinius (wie Anm. 48), S. 656; Mark Häberlein, Die Fugger. Geschichte einer Augsburger Familie (1367–1650). Stuttgart 2006, S. 174f.

⁵² Hug, *Cantiones Sacrae* (wie Anm. 44), S. 66.

⁵³ Bernhard Neidiger, Prädikaturstiftungen in Süddeutschland (1369–1530). Laien – Weltklerus – Bettelorden (Veröffentlichungen des Archivs der Stadt Stuttgart 106). Stuttgart und Leipzig 2011, S. 199f. mit Anm. 413. – Die Prediger am Freiburger Münster, die der städtische Rat berief (vgl. ebd., S. 398), wurden offenbar in der Regel nicht an der Konstanzer Kurie präsentiert. Die Konstanzer Investiturprotokolle des 16. Jahrhunderts verzeichnen dort jedenfalls nur eine einzige Proklamation „*ad officium predicature*“ im Jahr 1592, die der von der Stadt Freiburg Präsentierte, der auch die Annaten nicht bezahlte, allerdings weder in Empfang nahm noch bezahlte („*Nihil soluit pro primis nec accepit proclamationem, nec soluit eam.*“), vgl. IP, S. 271, s.v. „*predicatura*“.

⁵⁴ IP, S. 279.

⁵⁵ IP, S. 1427–1876.

⁵⁶ IP, S. 155 („*prefectus Octo Veterum Cantonum Helvetie*“ in Baden im Aargau).

⁵⁷ IP, S. 343 („*mag[ister], pleb[anus in] Glarus*“).

⁵⁸ Erschlossen durch die „Sachthematischen Verweise“, vgl. IP, S. 1917–1933.

⁵⁹ Zur akademischen Bildung des Diözesanklerus vgl. Arend, Zwischen Bischof und Gemeinde (wie Anm. 10), S. 182–189; Beat Immenhauser, Bildungswege – Lebenswege. Universitätsbesucher aus dem Bistum Konstanz im 15. und 16. Jahrhundert (Veröffentlichungen der Gesellschaft für Universitäts- und Wissenschaftsgeschichte, 8). Basel 2007.

tor“ mehr als 350-mal und der Titel „Bakkalaureus“ über 30-mal nachweisen.⁶⁰

Schon durch die Form der editorischen Darbietung – die Auflösung der ursprünglich chronologischen Abfolge der Einträge und ihre neue Anordnung nach Ortsbetreffen und einzelnen Pfründen folgt dem Vorbild der Edition der Investiturprotokolle aus dem 15. Jahrhundert von Manfred Krebs⁶¹ – hat Franz Hundsnurscher eine besonders für die lokal- und pfarreigeschichtliche Forschung attraktive Verknüpfung der Quellenbelege hergestellt.⁶² Unter einem Ortsbetreff lässt sich auf einen Blick die Reihe der Pfarrer ablesen. So folgten auf der Pfarrei Grünenbach⁶³ nacheinander als Ewigvikare 1521 Johannes Schobloch, 1524 Blasius Schmid, 1531 Martin Nußbomer, 1558 Caspar Metzler, zu einem unbekanntem Zeitpunkt⁶⁴ Mauritius Meer, 1572 Gebhard Ramminger, 1582 Andreas Krafft⁶⁵, 1594 Caspar Schmid und 1597 Adam Hartmut. Es handelte sich in der Regel um Konventualen (*conuentuales, monachi professi, fratres*) des Klosters Mehrerau.⁶⁶ Eine Ausnahme bildet der 1594 proklamierte und 1595 investierte Caspar Schmid, der einen Magistertitel hatte und nicht als *frater* bezeichnet wird.⁶⁷ Dem Abt des Klosters stand die Besetzung der vermut-

⁶⁰ Da manche Personen mehrmals mit ihrem akademischen Titel genannt sind, andererseits der akademische Titel einer Person in den Investiturprotokollen nicht immer angegeben ist, lassen die genannten Zahlen keine Rückschlüsse auf die absolute Zahl der Magister, Doktoren oder Bakkalaurei zu.

⁶¹ Manfred Krebs (Bearb.), Die Investiturprotokolle der Diözese Konstanz aus dem 15. Jahrhundert, in: FDA 66 (1938), Anhang S. 1–104; FDA 67 (1940), Anhang S. 105–264; FDA 68 (1941), Anhang S. 265–424; FDA 70 (1950), Anhang S. 425–546; FDA 71 (1951), Anhang S. 547–642; FDA 72 (1952), Anhang S. 643–786; FDA 73 (1953), Anhang S. 787–1047; Register in FDA 74 (1954), Anhang S. 1–160.

⁶² Franz Hundsnurscher, Die Investiturprotokolle der Diözese Konstanz aus dem 16. Jahrhundert, in: IP, Teil I, S. IX–XI, hier: S. XI.

⁶³ IP, S. 362f., s.v. „Grünenbach“.

⁶⁴ Proklamations- und Investitureintrag fehlen.

⁶⁵ Hier ist nur die Proklamation, nicht die Investitur eingetragen, Krafft hatte jedoch – wie aus den Belegen zur Pfarrkirche in Bregenz hervorgeht (IP, S. 108f., s.v. „Bregenz, e. p. S. Galli“, hier: S. 109) – die Pfarrei Grünenbach bis zum Tausch (*permutatio*) der Pfründe mit Caspar Schmid inne.

⁶⁶ Die Bezeichnungen für das Kloster Mehrerau wechseln: 1521 *monasterium Pregant(ine)*, 1524 *monasterium Augie Pregant(ine)*, 1524 *monasterium Sancti Petri Augie Pregant(ine)*, 1531 *monasterium Bregentz*, 1571 *monasterium Brigant(ine) Augie Maioris*, 1572 *monasterium Brigant(ine)*, 1594 *monasterium Sanctorum Petri et Pauli Apostolorum Brigant(ine)*, 1597 *monasterium Augie Maioris Brigant(ine)*, vgl. IP, S. 362f., s.v. „Grünenbach“.

⁶⁷ IP, S. 363. – Caspar Schmid war zuvor Pfarrer in Bregenz gewesen und hatte seine Pfründe mit dem Konventualen Andreas Krafft getauscht (IP, S. 108f.), sie allerdings vor dem 19. Juni 1597 wieder aufgegeben (IP, S. 363).

lich inkorporierten Pfründe zu.⁶⁸ Da mehrere Inhaber der Grünenbacher Pfarrpfründe Äbte des Klosters⁶⁹ wurden – so etwa Johannes Schobloch⁷⁰, Caspar Metzler⁷¹ und Gebhard Ramminger⁷² – wäre zu untersuchen, ob diese Pfründe als Sprungbrett zur Abtswürde interpretiert werden kann. Auf jeden Fall ist Grünenbach ein anschauliches Beispiel für die Ordensseelsorge des Benediktinerklosters Mehrerau.

Eine weitere Form der Verknüpfung der in den Investiturprotokollen enthaltenen Einträge erlaubt das Personenregister. Mithilfe der Registerverweise lassen sich zwar nicht immer, aber doch relativ oft, ganze Klerikerkarrieren rekonstruieren: Sylvester Haid von Mühlheim an der Donau etwa war ab 1526 Kaplan in seinem Heimatort, wurde 1551 Pleban in Dürbheim und wechselte 1552 auf die Pfarrei Dietingen.⁷³ Werner Wiga hatte ab 1523 die Kuratkaplanei Seedorf inne, war dann Pleban in Dunningen, ab 1545 Pleban in Rottweil und ab 1547 Kaplan in Hausen ob Rottweil. Am 3. Oktober 1560 wird er bei der Neubesetzung seiner Pfründe als verstorben bezeichnet.⁷⁴

2. Die Investiturprotokolle als Quelle für die Wahrnehmung des bischöflichen Investiturrechts

Mit der Bezeichnung „Investiturprotokolle“ assoziiert man unwillkürlich den Investiturstreit⁷⁵, diese zur Zeit Kaiser Heinrichs IV. das ganze *regnum Teutonicum* und insbesondere Süddeutschland spaltende Auseinandersetzung zwischen Papst Gregor VII. und dem salischen Kaiserhaus, die erst mit dem zwischen Kaiser Heinrich V. und Papst Calixt II.

⁶⁸ Vgl. IP, S. 362f., s.v. „Grünenbach“, z. B. 1558: „p(re)se(n)t(at)us p(er) Vdalricum abb(at)em [...] mon(asterii) Augie Maioris Brigant(ine).“ Nur 1531 und 1594 werden Abt und Konvent des Klosters Mehrerau als Präsentatoren genannt.

⁶⁹ Zu den bislang angesetzten Abbatatszeiten und den auf Grabsteinen festgehaltenen Todesdaten der Äbte des Klosters Mehrerau aus dem 16. Jahrhundert vgl. Karl Heinz Burmeister, Zur Ausstattung der romanischen Kirche des Klosters Mehrerau, in: Montfort. Vierteljahresschrift für Geschichte und Gegenwart Vorarlbergs 60 (2008), Heft 3, S. 156–176, hier: S. 166–168.

⁷⁰ Vgl. IP, S. 362, s.v. „Grünenbach“ (1521, 1524) und IP, S. 570, s.v. „Mehrerau“ (1524).

⁷¹ Vgl. IP, S. 362, s.v. „Grünenbach“ (1558), und Burmeister, Ausstattung (wie Anm. 69), S. 167.

⁷² Vgl. IP, S. 362, s.v. „Grünenbach“ (1572 und 1582).

⁷³ Vgl. IP, S. 1544, s.v. „Haid, Sylvester“.

⁷⁴ Vgl. IP, S. 1854, s.v. „Wiga., Wern[er]“.

⁷⁵ Zum Folgenden vgl. Egon Boshof, Die Salier, Stuttgart u. a. 1987, S. 296–300.

abgeschlossenen Wormser Konkordat von 1122 in einem Kompromiss beigelegt werden konnte.⁷⁶ Nun sind zwar die Investiturprotokolle des 16. Jahrhunderts keine Quelle für den Investiturstreit, aber die während des Investiturstreits gelegten rechtlichen Grundlagen haben *à la longue* dazu beigetragen, das schon seit dem Frühmittelalter von den Bischöfen beanspruchte Investiturrecht auf geistliche Pfründen auch im Bereich der Niederkirchen faktisch durchzusetzen.⁷⁷ Die seit der Karolingerzeit unter anderem durch Synodalbeschlüsse immer wieder angeprangerten Eingriffe von Laien in die Besetzung der von ihnen ausgestatteten und unterhaltenen geistlichen Pfründen konnten durch den Sechsten Kanon der Synode von 1059⁷⁸, nach der ein Kleriker oder Priester unter keinen Umständen von Laien eine Kirche entgegennehmen dürfe, und durch das auf der Lateransynode vom November 1078 verkündete Verbot der Laieninvestitur⁷⁹ erstmals eingedämmt werden.

Wie diese im 11. Jahrhundert gelegten kanonisch-rechtlichen Grundlagen und die Wormser Kompromissformel im Niederkirchenwesen umgesetzt und die weltlichen und geistlichen Rechte bei der Besetzung geistlicher Pfründen rechtlich und auch sprachlich auseinanderdividiert wurden, hat Peter Landau in einer 1975 erschienenen Monografie mit dem Titel „Ius patronatus“ dargestellt.⁸⁰ Nach einer theoretischen Diskussion des Problems in der kanonistischen Dogmatik und im Dekretalenrecht, die ab der Mitte des 12. Jahrhunderts geführt wurde, lässt sich der für die weltlichen Anteile am geistlichen Lehen gefundene Begriff des „Patronatsrechts“ ab 1173/74 etwa in Urkunden der Pfalzgrafen von Tübingen nachweisen.⁸¹

⁷⁶ Vgl. das Wormser Konkordat vom 23. September 1122, in: Johannes Laudage/Matthias Schrör (Hrsg.), *Der Investiturstreit. Quellen und Materialien*. 2. Aufl., Köln u.a. 2006, S. 224–227 (Nr. 70).

⁷⁷ Vgl. Boshof, Salier (wie Anm. 75), S. 241.

⁷⁸ Ebd. – Vgl. das Synodalschreiben *Vigilantia universalis* Papst Nikolaus' II. (1059), in: Laudage/Schrör, *Investiturstreit* (wie Anm. 76), S. 63–65, Nr. 9, hier: S. 64 und 65.

⁷⁹ Vgl. Boshof, Salier (wie Anm. 75), S. 241. – Vgl. das Protokoll der römischen Herbstsynode von 1078, Punkt 3.8, in: Laudage/Schrör, *Investiturstreit* (wie Anm. 76), S. 174f. (Nr. 48).

⁸⁰ Zum Folgenden vgl. Peter Landau, *Ius Patronatus*. Studien zur Entwicklung des Patronats im Dekretalenrecht und in der Kanonistik des 12. und 13. Jahrhunderts (Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht 12). Köln u.a. 1975.

⁸¹ Vgl. *Wirttembergisches Urkundenbuch* (WUB), Bd. 1–11, hrsg. vom Kgl. Staatsarchiv Stuttgart. Stuttgart 1849–1913. – Das *ius patronatus* ist zum Beispiel in verschiedenen Urkunden der Pfalzgrafen von Tübingen von 1173 (WUB II, Nr. 402, S. 174f.), 1174 (WUB II, Nr. 404, S. 177f.), 1181 (WUB II, Nr. 423, S. 209f.) und um 1188 (WUB II, Nr. 456, S. 255) nachzuweisen.

Die mit „*ius patronatus*“ umschriebene Rechtsschöpfung bedeutete – ganz verkürzt ausgedrückt –, dass – unangesehen der bischöflichen Rechte an der Besetzung von Pfarrei- oder Kaplaneipfründen – auch dem Stifter einer Pfründe, der das Grundstück für den Bau bereitstellte und das Gotteshaus aus eigenen Mitteln errichtete und ausstattete, neben einem Verfügungsrecht am Kirchenbau ein Recht an der Besetzung der Pfründe zugebilligt wurde.

Dem Inhaber des „*ius patronatus*“ stand die Auswahl des Priesters, der die Pfründe versehen sollte, zu.⁸² Der Patronatsherr musste den ausgewählten Kleriker jedoch, bevor er ihm die Pfründe verlieh, beim zuständigen Bischof präsentieren, damit dieser ihn auf seine Eignung hin prüfen und – soweit nach Proklamation des Pfründenanwärters keine Einsprüche laut geworden waren – nach bischöflichem Recht investieren konnte. Erst nach der kanonischen Investitur konnte der betreffende Geistliche die ihm zugedachte Pfründe faktisch in Besitz nehmen. Die Inbesitznahme der Pfründe wurde am Ort der Pfründe vor Zeugen vorgenommen und durch einen Notar beglaubigt, der über den Vorgang der Einsetzung oder Installation ein Notariatsinstrument ausstellte. Mit einem Revers bestätigte der Geistliche dem Patronatsherrn die Verleihung der Pfründe und die Übergabe des Pfründguts bzw. die über die jährlichen Leistungen getroffenen Vereinbarungen und versprach, die Pfarreiangehörigen seelsorgerisch zu betreuen, das Pfründgut in Stand zu halten, keine Teile daran zu veräußern etc.⁸³

Mit der erfolgreichen Auseinanderdividierung weltlicher und geistlicher Ansprüche an der Pfründenbesetzung seit dem Investiturstreit war die Grundlage für eine gemeinsame Besetzung kirchlicher Lehen durch Patronatsherr und Bischof geschaffen. Die Investiturprotokolle des Bistums Konstanz zeugen davon, dass und wie das bischöfliche Besetzungsrecht wahrgenommen wurde.

⁸² Zum Folgenden vgl. Arend, Zwischen Bischof und Gemeinde (wie Anm. 10), S. 189–208.

⁸³ Als Beispiel für einen Revers vgl. Staatsarchiv Sigmaringen FAS DS 39 T 1–3 U 562 vom 24. Juni 1470: Der Priester Caspar Höchnegk von Pfullendorf reversiert Äbtissin und Konvent des Klosters Wald über die Verleihung der Vikarie in der dem Kloster inkorporierten Pfarrkirche Dietershofen. (Die Hinweise auf ergänzende Quellen zu den Investiturprotokollen im Staatsarchiv Sigmaringen verdanke ich Dr. Volker Trugenberger, Archivdirektor, Landesarchiv Baden-Württemberg.)

3. Die Investiturprotokolle als Quelle für verlorene Pfründenbesetzungsurkunden

Der komplexe Vorgang der Pfründenbesetzung ist in den Investiturprotokollen nur ausschnittshaft dokumentiert, lässt sich aber aufgrund der erhalten gebliebenen Originalurkunden genauer fassen. Anlässlich der Besetzung einer Pfründe konnten ab dem 15. Jahrhundert bis zu fünf Urkunden ausgestellt werden, bei mehreren Bewerbern auf eine Pfründe, strittigem Patronatsrecht oder sonstigen Rechtsstreitigkeiten wurden noch mehr Urkunden ausgefertigt.⁸⁴ Bei grob geschätzt 100 Pfründenvakanzen pro Jahr für das ganze Bistum Konstanz müssten mindestens 500 Pfründenbesetzungsurkunden pro Jahr bzw. mindestens 50 000 Urkunden pro 100 Jahre überliefert sein.⁸⁵ Eine derartige Menge an Urkunden

⁸⁴ Als der Abt von Salem sich 1416 weigerte, den vom Patronatsherrn präsentierten Kleriker auf eine Pfründe in der Klosterkirche Wald zu investieren, wurden neben der Präsentationsurkunde (Staatsarchiv Sigmaringen FAS DS 39 T 1–3, U 457) ein Untersuchungsmandat des Konstanzener Synodos (Insert in: ebd., U 459 und U 460), ein Delegationsmandat des Bischofs von Konstanz (ebd., U 459), eine Vorladung des bischöflich-konstanzischen Generalvikars (U 460) mit einer Kopie für Kloster Wald (ebd., U 460 Dorsalnotiz) und einer Kopie für den Abt von Salem (ebd.) sowie ein Notariatsinstrument über die Abfindung des Klerikers (ebd., U 462) ausgestellt.

⁸⁵ Sabine Arend beziffert die Zahl der nachweisbaren Pfründenbesetzungen für das 15. Jahrhundert auf rund 7300, vgl. Arend, *Zwischen Bischof und Gemeinde* (wie Anm. 10), S. 180 und S. 184. Da die ausgewerteten Annatenregister und Investiturprotokolle jedoch erst in den 1430er-Jahren einsetzen und insbesondere bei den Investiturprotokollen etliche Jahrgänge fehlen, kann von einer weit größeren Zahl tatsächlich erfolgter Investituren ausgegangen werden. Nach Hochrechnungen von Beat Immenhauser muss allein für die „niedereren Pfarrpfründen“ (hier: Altar-, Frühmess- und Kaplaneipfründen) mit 11 666 Besetzungen innerhalb von 35 Jahren (Zahl der erhaltenen Jahrgänge an Investiturprotokollen unter Einrechnung der Randjahre) und entsprechend mit 33 331 Besetzungen für die einhundert Jahre zwischen 1436–1535 gerechnet werden, vgl. Immenhauser, *Bildungswege* (wie Anm. 59), S. 340 Anm. 953. – Genauere Zahlen lassen sich nur durch Auszählung der vollständig erhaltenen Jahrgänge der Investiturprotokolle und Annatenregister gewinnen. Die Auszählung des Investiturprotokolljahrgangs 1518 (Erzbischöfliches Archiv Freiburg Ha 110, fol. 1r–34v, Beschreibung vgl. IP, S. 1146f.) ergab knapp 200 Investituren. Für die Jahre von 1518 bis 1599 sind bei 66 vollständig und 7 unvollständig erhalten gebliebenen Jahrgängen (umgerechnet grob 70 Rechnungsjahre) 6460 Investituren belegt, womit sich ein Durchschnittswert von 92 Investituren pro Jahr ergibt. Dabei muss der Wegfall von Pfründen durch die Reformation eingerechnet werden: Immenhauser, *Bildungswege* (wie Anm. 59), S. 320, beziffert die Zahl der weggefallenen Pfarreien auf 658, bei einem ursprünglichen Gesamtbestand von grob 1700 Pfarreien (ebd., S. 302 Anm. 827) bzw. 1760 Pfarreien (ebd., S. 320), von denen offenbar nur 1350 annatenpflichtig waren (ebd., S. 302 Anm. 827). – Die Kombination der Daten des 15. und 16. Jahrhunderts (rund 7300 Besetzungen verteilt auf circa 30 Jahre, rund 6460 Besetzungen auf circa 70 Jahre) ergibt einen Durchschnittswert von knapp 138 Besetzungen pro Jahr, sodass die oben genannten Zahlen nicht ganz aus der Luft gegriffen erscheinen und für die vorreformatorische Zeit eher noch zu niedrig liegen.

ist allerdings nicht erhalten und die wenigen bekannten Exemplare auf eine Unzahl von Archiven verteilt.⁸⁶ Der größte Teil der tatsächlich ausgestellten Originalurkunden dürfte verloren sein.

Als Ersatz für diesen Verlust stehen für das 15. und 16. Jahrhundert die Investiturprotokolle zur Verfügung. Sie erfassen zwar nur einen kleinen Ausschnitt, nämlich die an der bischöflichen Kurie getätigten bischöflichen Proklamationen und Investituren⁸⁷, erlauben aber aufgrund der enthaltenen Informationen – kombiniert mit dem, was über den gesamten Pfründenbesetzungsvorgang aus einzelnen überlieferten Urkunden erschlossen werden kann⁸⁸ – die Rekonstruktion der wichtigsten Daten für alle im Überlieferungszeitraum an der Konstanzer Kurie getätigten Präsentationsvorgänge.⁸⁹ Die rund 70 erhaltenen Jahrgänge der Investiturprotokolle des 16. Jahrhunderts enthalten circa 7040 Proklamations- und 6460 Investitureinträge, die das Äquivalent zu etwa 13 500 ausgestellten Urkunden bilden.

Schon im 13. Jahrhundert wurden an der bischöflichen Kurie in Konstanz für gewisse Rechtsakte zwei Urkunden, eine für den Empfänger und eine für die bischöfliche Registratur, ausgestellt. Dies legt zumindest eine Urkunde Bischof Heinrichs von Konstanz für das Kloster Fraumünster in Zürich vom 19. Juni 1244 nahe⁹⁰, in der ausdrücklich eine doppelte Ausfertigung zu diesem Zweck vermerkt wurde: „[...] *ut autem permutatio concepta in posterum maneat inconcussa, duo pario conscribi placuit litterarum [...], quorum unum in nostro secretario, alterum in mo-*

⁸⁶ Vgl. IP, S. 1129f., s.v. „Überlieferung der Kollatoren“.

⁸⁷ Die Notariatsinstrumente über die faktische Einsetzung in die Pfründe und die Reverse der Geistlichen über das ihnen mit der Pfründe verliehene weltliche Gut fanden keinen Niederschlag in den Investiturprotokollen und sind – wenn überhaupt – in den Archiven der Kollatoren erhalten, vgl. IP, S. 1129f.

⁸⁸ Vgl. die Muster für eine Präsentations- und für eine Investitururkunde auf eine Pfründe in Justingen von 1522 (IP, S. 1130) und die entsprechenden Einträge in den Investiturprotokollen (IP, S. 1132f.).

⁸⁹ An der bischöflichen Kurie in Konstanz wurden die für die Proklamation und Investitur notwendigen Angaben über den zu Investierenden, die Pfründe, den Vorbesitzer und den Kollator aus der durch den Patronatsherrn ausgestellten Präsentationsurkunde übernommen, sodass in den Proklamations- und Investitururkunden und damit auch im Investiturprotokolleintrag der Sachinhalt der Präsentationsurkunde überliefert ist, vgl. IP, S. 1104f.

⁹⁰ Vgl. Bartholomaeus Heinemann, Beiträge zum Urkundenwesen der Bischöfe von Konstanz im XIII. Jahrhundert (Abhandlungen zur Mittlern und Neuern Geschichte 14). Berlin u.a. 1909, S. 107 (mit Verweis auf das Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich, Teil 2, bearb. von J. Escher und P. Schweizer. Zürich 1890, Nr. 604).

nasterio sepedicto decrevimus reponendum [...]“.⁹¹ Bei der großen Zahl der von Konstanz aus zu betreuenden Pfründen – vor der Reformation waren es allein rund 1700 Pfarreien, hinzu kommen die Kaplanei-, Frühmess- und Altarpfründen sowie Prädikaturen – dürfte die Verwaltung des anschwellenden Urkundenbestands jedoch bald zu aufwändig gewesen sein.

Anfang des 15. Jahrhunderts scheint das Verfahren deshalb vereinfacht worden zu sein, indem nur noch eine Urkunde für den Empfänger ausgefertigt und die Ausstellung der Urkunde in einem zu diesen Zweck angelegten Amtsbuch – dem Investiturprotokoll – dokumentiert wurde. Dabei hat man den Inhalt der Urkunden, deren Formular für die ganze Diözese einheitlich war, nicht in Form einer Kopie, sondern verkürzt auf die Sachangaben als Kurzregest eingetragen.⁹²

Man kann dies als einen Akt der Rationalisierung ansehen, denn die bischöfliche Kurie ersparte sich durch die Anlage der zunehmend billiger werdenden Papierbände das Pergament für die Registraturausfertigung, den für die Aufbewahrung der Urkunden notwendigen Lagerungsplatz, ein Ordnungssystem nach Dekanaten, Orten oder Ausstellungsjahr, und auch die Zeit, um eine gerade benötigte Urkunde aus einer Unzahl von Pergamenten herauszusuchen.⁹³ Auch im Fall eines Krieges oder einer Brandkatastrophe waren die handlichen Bände einfacher in Sicherheit zu bringen als eine Unzahl von Urkunden unterschiedlichen Formats.

⁹¹ Zitiert nach Heinemann, Beiträge (wie Anm. 90), S. 107. – Abdruck des vollen Textes bei: Georg Wilhelm Zapf (Hrsg.), Monumenta anecdota historiam Germaniae illustrantia, Bd. 1. Augsburg 1785, S. 121f. Nr. 54, hier: S. 122 (bei Zapf „*literarum*“ statt „*litterarum*“, „*decernimus*“ statt „*decrevimus*“).

⁹² Vgl. das „Muster für einen Institutionseintrag“ (IP, S. 1133) und die diesem Eintrag zu Grunde liegende Urkunde (IP, S. 1131f., s.v. „Muster einer Institutionsurkunde“).

⁹³ Im Bistum Würzburg scheint man Registraturausfertigungen der Urkunden aufbewahrt zu haben, die erst im 16. Jahrhundert durch Eintragung in die so genannten „*libri collationum*“ zusammengefasst wurden, vgl. den Beitrag von Boris Bigott im vorliegenden Band (S. 123–136). – Im Erzbistum Mainz war die kanonische Verleihung der Pfründen an die von Stiftspröpsten versehenen Archidiakonate bzw. an deren Offiziate delegiert. Im Mainzer Archidiakonats St. Marien in Erfurt wurden offenbar anstelle der Registraturausfertigungen die Präsentationsurkunden beim Offiziat verwahrt und ebenfalls erst im frühen 16. Jahrhundert in einen Codex eingetragen. Mit der Führung von Investiturprotokollen hat man dort Anfang des 16. Jahrhunderts begonnen, vgl. den Beitrag von Christian Philippsen im vorliegenden Band (S. 69–86).

4. Entstehungszusammenhänge der Investiturprotokolle

Die ältesten erhaltenen Investiturprotokolle des Bistums Konstanz stammen aus den Jahren 1435 bis 1437.⁹⁴ Da der Umschlag für diese Jahrgänge die Bandnummer „II“ aufweist, geht man davon aus, dass die Anlage des ersten Investiturprotokolls schon unter dem Konstanzer Bischof Otto III. (von Hachberg), zwischen 1410 und 1434, erfolgte.⁹⁵ Aus der Zeit dieses Bischofs ist auch das älteste erhaltene Annatenregister aus den Jahren 1414–1421 erhalten.⁹⁶ Die Investiturbücher wurden chronologisch, also wie ein Tagebuch, geführt. Sie enthalten für jeden Eintrag Vermerke über die anfallenden Gebühren und deren Zahlung und erlaubten eine nachprüfbare Abrechnung zu bestimmten Rechnerterminen.⁹⁷

Ausstellende Behörde war die Kanzlei des Generalvikariats („*officium vicariatus*“).⁹⁸ Die große Zahl an Pfründen und der damit verbundene Arbeits- und Schreibaufwand machte im Laufe des 15. Jahrhunderts die Einrichtung eines eigenen Investituramts notwendig. Mit Bartholomäus Haidenhaimer, der 1498 ein Leibgeding „*pro officio inuestiture*“ erhielt, ist seit 1487 ein eigener „Investiturschreiber“, wie Manfred Krebs ihn bezeichnet hat, nachweisbar.⁹⁹ 1522 wird Konrad Rainer als Notar des Investituramts bezeichnet.¹⁰⁰ Er besaß einen eigenen, von dem des Generalvikariatsnotars getrennten Aufgabenbereich und führte in den Jahren

⁹⁴ Vgl. die Übersichten IP, S. 1099 und IP, S. 1101.

⁹⁵ IP, S. 1101, Anm. 34; Krebs, Investiturprotokolle (wie Anm. 61), S. 10; Otnad, Archive (wie Anm. 2), S. 288.

⁹⁶ Vgl. Arend, Zwischen Bischof und Gemeinde (wie Anm. 10), S. 20f. – Ein älteres, bis 1414 reichendes Annatenregister, der sog. „*Liber Tenger*“, existierte zwar, ist aber nicht mehr erhalten, vgl. Manfred Krebs (Bearb.), Die Annaten-Register des Bistums Konstanz aus dem 15. Jahrhundert, in: FDA 76 (1956), S. 1–467, hier: S. 14.

⁹⁷ Die Abrechnungsvermerke für die einzelnen Jahrgänge wurden in der Edition aufgenommen, vgl. das „Verzeichnis der Handschriften nach Jahrgängen“, IP, S. 1145–1213.

⁹⁸ Zum Generalvikariat und Investituramt vgl. IP, S. 1095–1098.

⁹⁹ IP, S. 1095 Anm. 3. – Zu Bartholomäus Haidenhaimer vgl. Manfred Krebs (Bearb.), Die Protokolle des Konstanzer Domkapitels, in: ZGO 100 (1952), S. 128–257, ZGO 101 (1953), S. 74–156, ZGO 102 (1954), S. 274–318, ZGO 103 (1955), Beiheft S. 1–160, ZGO 104 (1956), Beiheft S. 1–95, ZGO 106 (1958), Beiheft S. 1–455, ZGO 107 (1959), Beiheft S. 1–123 [Register], hier: ZGO 100 (1952), S. 251 Nr. 924 Anm. 23; Krebs, Investiturprotokolle (wie Anm. 61), S. 557, 579, 581, 609, 635, 794, 796, 888, 967, 1026, 1046. – Zum Leibgeding Haidenhaimers vgl. Krebs, Protokolle Domkapitel KN, in: ZGO 100 (1952), S. 251 Nr. 924, S. 252 Nr. 935 und S. 253 Nr. 944.

¹⁰⁰ IP, S. 1095. – Zu Konrad Rainer vgl. IP, S. 1097 Anm. 18.

1518 bis 1527 zusammen mit anderen Schreibern die Investiturprotokolle.¹⁰¹

Das Investituramt war zunächst in Konstanz angesiedelt, lediglich in Pestzeiten wurde es verlagert, 1519 etwa auf die Reichenau oder auf die bischöfliche Burg Bohlingen.¹⁰² Mit der Einführung der Reformation in Konstanz zog die Kanzlei des Generalvikariats zusammen mit der Konstanzer Kurie nach Radolfzell um.¹⁰³ Gleichzeitig gab Konrad Rainer sein Amt auf und überstellte seine Amtsunterlagen dem Generalvikariatsnotar Leonhard Altweger, der noch 1532 als Leiter des Investituramts fassbar ist.¹⁰⁴ Dessen zwei ebenfalls in Radolfzell amtierende Nachfolger, 1533 bis 1535 Wolfgang Wölflin, 1535 bis 1551 Johannes Böplin, bezeichnen sich nicht mehr als Investituramtsnotare.¹⁰⁵ Durch den reformationsbedingten Verlust an Pfründen¹⁰⁶, besonders in der Schweiz und seit 1534/35 in Württemberg, war ein eigener Investituramtsnotar neben dem Generalvikariatsnotar wohl nicht mehr nötig.

Erst 1551 wurde die bischöfliche Kurie wieder in das rekatholisierte Konstanz zurückverlegt.¹⁰⁷ Dort waren von 1552 bis 1569 zunächst der Generalvikariatsnotar Erasmus Lang und von 1569 bis 1599 sein Nachfolger Johannes Missenhardt für die Investiturprotokolle verantwortlich.¹⁰⁸ Diese Angaben zu den Personen, die mit der Führung der Investiturprotokolle betraut waren, konnten aufgrund handschriftlicher Befunde, der Erfassung der Titelblätter, verschiedener Randvermerke und Unterschriften in den Investiturprotokollen¹⁰⁹ sowie durch die Auswertung der Insieglerrechnungen¹¹⁰ ermittelt werden. Ein Rechnungsbeleg von 1527, der in die Investiturprotokolle eingebunden ist, gibt über die Einnahmen des Investituramts vom 9. April bis 10. Dezember 1527, ihre

¹⁰¹ IP S. 1095.

¹⁰² IP, S. 1095 mit Anm. 8 und 9.

¹⁰³ Zum Folgenden vgl. IP, S. 1095f.

¹⁰⁴ IP, S. 1096. – Zu Leonhard Altweger vgl. IP, S. 1097 Anm. 19.

¹⁰⁵ Zu Wolfgang Wölflin vgl. IP, S. 1097 Anm. 20, zu Johannes Böplin vgl. IP, S. 1098 Anm. 21.

¹⁰⁶ Immenhauser geht von einem Verlust von 658 Pfarreien des Konstanzer Bistums durch die Einführung der Reformation aus, vgl. Immenhauser, Bildungswege (wie Anm. 59), S. 320. Dabei sind die Kaplanei-, Frühmess- und Altarpfründen noch nicht berücksichtigt.

¹⁰⁷ Zum Folgenden vgl. IP, S. 1098.

¹⁰⁸ Zu Erasmus Lang vgl. IP, S. 1098 Anm. 22, zu Johannes Missenhardt vgl. IP, S. 1098 Anm. 23.

¹⁰⁹ IP, S. 1145–1213, s. v. „Verzeichnis der Handschriften“.

¹¹⁰ Erzbischöfliches Archiv Freiburg, Bestand „Ratio Sigilli“.

Zusammensetzung und den Verdiensteil des Investiturstamtsnotars an den Einkünften des Investiturstamts Auskunft.¹¹¹

5. Einordnung und Auswertungsmöglichkeiten der Investiturprotokolle

Will man die Investiturprotokolle quellenkundlich einordnen, so handelt es sich um fiskalische bzw. sozial-ökonomische Dokumente¹¹², aufgrund der stark formalisierten Eintragung immer gleicher Vorgänge um serielle Quellen¹¹³ und aus archivischer Sicht um Auslaufregister zur Dokumentation ausgestellter Urkunden.¹¹⁴

¹¹¹ IP, S. 1162f., s.v. „Einlage III“.

¹¹² Vgl. R. C. van Caenegem/F. L. Ganshof, Kurze Quellenkunde des Westeuropäischen Mittelalters. Göttingen 1962. – Als fiskalische Dokumente bezeichnen van Caenegem und Ganshof „einige Arten von Dokumenten“, die „aus praktischen Bedürfnissen im Zusammenhang mit den Einkünften von Kirche und Staat hervorgegangen sind“ (ebd., S. 87). Da die Investiturprotokolle auch die Einnahmen aus dem kanonischen Besetzungsrecht sowie Absenzgelder verzeichnen, könnte man sie in die Reihe der fiskalischen Dokumente aufnehmen. Überschneidungen gibt es auch mit den Personenverzeichnissen (ebd., S. 93), da die Einträge in der Regel auch die abgabepflichtigen Personen bezeichnen. Obwohl es sich nicht um Rechnungen (ebd., S. 97–99) im strengen Sinne handelt, dienten die Investiturprotokolle auch als Rechnungsbücher: Insbesondere in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts wurden regelmäßig die Gebühren für jede kuriale Leistung sowie ihre Bezahlung (*dedit*-Vermerke) festgehalten und am Ende der Seite jeweils Zwischensummen gebildet. Für einen Großteil der Jahrgänge finden sich auch vierteljährliche oder jährliche Abrechnungsvermerke über die im Rechnungszeitraum erhaltenen Einkünfte. Für einzelne Jahrgänge (z. B. 1522, IP, S. 1153f., oder 1527, ebd., S. 1163) sind in den Investiturprotokollen bzw. darin eingebundenen Einlagen die Höhe der Einkünfte des Bischofs (die an das Insiegleramt abgeführt wurden) sowie der Anteil, den der buchführende Notar davon erhielt, vermerkt.

¹¹³ „Serielle Quellen zeichnen sich zum einen durch eine sich wiederholende Struktur der Einträge innerhalb einer Quelle aus, zum anderen wurden sie immer wieder nach dem selben Muster angelegt“, vgl. Christian Keitel/Regina Keyler, Einleitung, in: Serielle Quellen in südwestdeutschen Archiven, hrsg. von Christian Keitel und Regina Keyler. Stuttgart 2005, S. 9–11, hier: S. 9.

¹¹⁴ Schon Manfred Krebs und Bernd Ottnad charakterisierten die Investiturprotokolle als Auslaufregister, vgl. Krebs, Investiturprotokolle (wie Anm. 61), S. 2f.; Ottnad, Archive (wie Anm. 2), S. 288; entsprechend: Arend, Zwischen Bischof und Gemeinde (wie Anm. 10), S. 28. – Demnach könnten die Investiturprotokolle auch unter die von van Caenegem und Ganshof beschriebenen Kanzleiregister zählen: „Bestimmte Institutionen haben die Urkunden und andere Dokumente [...] vor ihrer Aushändigung oder Versendung entweder abgeschrieben oder in der Form von Regesten, gelegentlich mit Auszügen, in Kodizes, welche man Register nennt [...] zusammengefaßt“, vgl. van Caenegem/Ganshof, Quellenkunde (wie Anm. 112), S. 74. Da „in die Kanzleiregister die ausgehenden Schriftstücke eingetragen“ wurden, „liegen diese in chronologischer Ordnung vor“ (ebd., S. 77). „Im Prinzip wurde Vollständigkeit angestrebt“ (ebd., S. 77).

Wie jede historische Quelle bieten auch die Investiturprotokolle nur einen Ausschnitt aus der unendlichen Wirklichkeit ihrer Entstehungszeit. Die enthaltenen Informationen müssen von der Forschung erst mit der Parallelüberlieferung abgeglichen, bestätigt und durch spezifische Fragestellungen zum Sprechen gebracht werden.¹¹⁵

Trotzdem kann der Wert der Investiturprotokolle als historische Quelle kaum hoch genug veranschlagt werden.¹¹⁶ Sie bieten Strukturdaten zu rund 1950 Orten. Sie erschließen einen Teil der Sakrallandschaft der Diözese Konstanz mit ihren Pfarr- und Filialkirchen, Kapellen, Klöstern, Stiften, karitativen Einrichtungen oder Friedhöfen.¹¹⁷ Fassbar werden die über die Konstanzer Kurie verliehenen Pfründen und damit ein Teil des Pfründenmarkts¹¹⁸ der gesamten Diözese. Mit Klerus, Patronatsherren, Dignitären und Kurienangehörigen lässt sich ein Teil der Herrschafts- und Bildungseliten des 16. Jahrhunderts fassen.¹¹⁹ Über die Herkunftsorte der Kleriker aus der Konstanzer Diözese wie aus anderen Bistümern (vor allem Augsburg, aber auch Straßburg, Basel, Chur, Würzburg, Eichstätt, Worms und Speyer etc.) sind Mobilitätsmuster erschließbar.¹²⁰ In gewissem Umfang sind auch Baumaßnahmen, Pfründstiftungen, Separationen, Pfründunionen und Prädikaturen belegt.¹²¹ Vereinzelt sind Nachrichten über örtliche Bruderschaften, kommunale Gremien und städtische Magistrate, die an der Besetzung der Pfründen beteiligt waren, enthalten.¹²² Zahlreich sind Kirchen- und Altarpatrozinien genannt.¹²³

¹¹⁵ Zu den ergänzenden Quellen vgl. IP, S. 1127–1130.

¹¹⁶ Zum Folgenden vgl. IP, S. 1126f., s.v. „Quellenwert“.

¹¹⁷ Vgl. IP, S. 1924, s.v. „Gotteshäuser, Pfründen, Altäre“, S. 1926, s.v. „Klöster und Ordenshäuser“, S. 1927, s.v. „Kollegiatkirchen und -stifte“, S. 1930, s.v. „Spitäler“, S. 1927, s.v. „Leprosorien“, S. 1922, s.v. „Friedhöfe und Beinhäuser“.

¹¹⁸ Zum Begriff des Pfründenmarkts vgl. zum Beispiel Andreas Meyer, Der deutsche Pfründenmarkt im Spätmittelalter, in: Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken (QFIAB) 71 (1991), S. 266–279; Brigide Schwarz, Klerikerkarrieren und Pfründenmarkt. Perspektiven einer sozialgeschichtlichen Auswertung des Repertorium Germanicum, in: QFIAB 71 (1991), S. 243–265.

¹¹⁹ Zum Universitätsbesuch der Kleriker in der Diözese Konstanz vgl. Arend, Zwischen Bischof und Gemeinde (wie Anm. 10), S. 182–189; Immenhauser, Bildungswege (wie Anm. 59).

¹²⁰ Zur Pfarreibesetzung mit auswärtigen Seelsorgern im 15. Jahrhundert vgl. Arend, Zwischen Bischof und Gemeinde (wie Anm. 10), S. 180–182.

¹²¹ Vgl. IP, S. 1918, s.v. „Baumaßnahmen und Kirchenfabrik“, S. 1928, s.v. „Pfründstiftungsbestätigungen“, S. 1928, s.v. „Pfarreigründungen und Separationen“, „Pfründunionen“, S. 1929, s.v. „Prädikaturen und Prädikatoren“.

¹²² Vgl. IP, S. 1920, s.v. „Bruderschaften“, S. 1918, s.v. „Ausschüsse der Städte, Gemeinden oder Vereinigungen“, S. 1023, s.v. „Gemeinden“, „Gericht und Rat“, S. 1920, s.v. „Bürgermeister“ etc.

¹²³ Vgl. IP, S. 1255–1269, s.v. „Patrozinienverzeichnis“.

Bauernkrieg, Klerikerehen, lutherische Bewegung finden – allerdings geringen – Niederschlag.¹²⁴ Die Reformation erscheint meist als Leerstelle, wenn die Proklamations- und Investitureinträge etwa in den württembergischen Orten in den 1530er-Jahren abbrechen.¹²⁵

Sozialhistorische und medizingeschichtliche Details lassen sich aus den vereinzelt in die Investiturprotokolle eingetragenen Sammelpatenten für Kranke entnehmen.¹²⁶ Auch Kleriker auf der Durchreise sind belegt, so etwa Heinrich Kirkpatreh (also Henry Kirkpatrick) aus der Diözese Glasgow, der von Rom kommend auf der Rückreise in sein Heimatland war und aus diesem Grund eine Erlaubnis zur Erbitung von Almosen in der Diözese Konstanz erhielt.¹²⁷

Wichtig sind die in den Investiturprotokollen enthaltenen Angaben zur Verwaltung des Bistums Konstanz im 16. Jahrhundert. Über die Nennung von Konsistorialen, Prokuratoren, Advokaten, Notaren, Substituten bis hin zu Pedellen wird die mittlere und untere Ebene der Kurienangehörigen greifbar, die bislang noch nicht näher erforscht ist.¹²⁸

Einen gewichtigen Zuwachs an Nachrichten erhalten wir auch über die Dekanate, ihre Besetzung und ihre Funktionen.¹²⁹ Zahlreiche bischöfliche Aufgaben wurden an die Dekanate delegiert – durch so genannte Kommissionen. Da die Schriftüberlieferung der Dekanate selbst aus dem 16. Jahrhundert noch sehr gering ist, bieten die Investiturprotokolle eine noch auszuwertende Ersatzüberlieferung.¹³⁰

Eine außerordentliche Stellung nimmt die Universitätsstadt Freiburg im Breisgau in den Investiturprotokollen ein. Der Ortsabschnitt umfasst etwa 50 Druckseiten.¹³¹ Er bietet umfangreiches Material nicht nur zu den unzähligen Pfründen in der Stadt, die auch ständiger Sitz eines bischöflichen Kommissars war¹³², sondern auch zu den städtischen Füh-

¹²⁴ Vgl. IP, S. 1918, s.v. „Bauernkrieg“, S. 1929, s.v. „Reformation und Abfall vom alten Glauben“.

¹²⁵ Vgl. IP, S. 1125 mit Anm. 171.

¹²⁶ Vgl. IP, S. 1083–1090.

¹²⁷ IP, S. 1086.

¹²⁸ Vgl. IP, S. 1339–1341, s.v. „Konstanzer Kurie“.

¹²⁹ Zum Folgenden vgl. IP, S. 1118, s.v. „Kommissionen“, IP, S. 1237–1254, s.v. „Verzeichnis der Dekanate und zugehörigen Dekanatsorte“ sowie IP, S. 1921, s.v. „Dekanate und Dekane“. – Zu den Dekanaten des Bistums Konstanz allgemein vgl. Joseph Ahlhaus, *Die Landdekanate des Bistums Konstanz im Mittelalter* (Kirchenrechtliche Abhandlungen 109/110). Stuttgart 1929.

¹³⁰ Vgl. IP, S. 1129, s.v. „Überlieferung der Landdekanate“.

¹³¹ Vgl. IP, S. 270–321.

¹³² Vgl. IP, S. 1308, s.v. „Freiburg im Breisgau“, „commissarius“.

rungsschichten.¹³³ Die als Pfründstifter, Bürgermeister, Spitalpfleger und in weiteren Funktionen bezeugten Personen sind in der Regel auch namentlich genannt.

Die in den Freiburger Einträgen verwendeten, aber auch sonst beobachtbaren differierenden lateinischen Bezeichnungen für verschiedene Ämter und Einrichtungen zeugen vom Reichtum des in den Investiturprotokollen verwendeten Lateins.¹³⁴ Es handelt sich um eine an der Konstanzer Kurie verwendete, stark formalisierte Verwaltungssprache mit typischen, manchmal schwer zu deutenden Verkürzungen¹³⁵, die nicht nur Übernahmen aus der kirchlichen Rechtssprache¹³⁶ und dem römischen Kurienlatein¹³⁷ aufweist, sondern auch humanistische Einflüsse erkennen lässt.¹³⁸ Die zahlreichen Orts- und Personennamen bilden ein unausgeschöpftes Reservoir für die Germanistik, speziell die Orts- und Personennamenskunde.¹³⁹

„*Wildbreth, das doch wenig in die kuchin tregt*“ – eine auserlesene Beute, die finanziell wenig einbringt.¹⁴⁰ Dieser Spruch, mit dem einer der Schreiber einen Eintrag über verschiedene Schweizer Pfründen kommentierte, könnte als Motto auch für umfangreiche Editionen gelten: Sie sind in der Regel keine Bestseller. Ihre Erstellung ist oft langwierig und teuer. Meistens dauert es auch lange, bis Editionen tatsächlich rezipiert werden. Aber die durch den Bearbeiter, in diesem Falle Franz Hundsnurscher, einmal aufgewendete Editionsarbeit erspart vielen Benutzern – über Generationen hinweg – nicht nur die kostspielige Fahrt ins Archiv und das zeitraubende Entziffern der zum Teil schwer lesbaren Handschriften. Eine Edition dient auch dem Schutz der Originale vor zu häufiger Be-

¹³³ Vgl. IP, S. 1308–1310, s.v. „Freiburg im Breisgau“.

¹³⁴ Vgl. das Sachregister, IP, S. 1877–1915, zum Beispiel die verschiedenen Verwendungen von „*advocatus*“, IP, S. 1878, oder „*prefectus*“, IP, S. 1903f. und umgekehrt in den „Sachthematischen Verweisen“ die vielfältigen lateinischen Äquivalente für „Vogt“, IP, S. 1918, s.v. „Amtleute, Pfleger und Vögte“.

¹³⁵ Zum Beispiel „*constituit N.N.*“ für „*constituit N.N. in procuratorem legitimum etc.*“, vgl. IP, S. 1119 und IP, S. 1885, s.v. „*constituere N.N.*“.

¹³⁶ Zum Beispiel „*mandatum ad presentandum*“, „*mandatum ad providendum*“, „*mandatum ad resignandum*“ etc., IP, S. 1897.

¹³⁷ Zum Beispiel „*dispensatio apostolica*“ (IP, S. 1887), „*defectus natalis*“ (ebd.) „*prauitas simoniaca*“ (IP, S. 1902).

¹³⁸ Vgl. IP, S. 1107f.

¹³⁹ Vgl. Ortsregister (IP, S. 1275–1425) und Personenregister (IP, S. 1427–1876), sowie IP, S. 1190f., s.v. „Namensvarianten und Herkunftsorte“.

¹⁴⁰ IP, S. 551.

nutzung oder Beschädigung und stellt – im Falle eines irreversiblen Schadens am Original, Wasser-, Brand- oder Kriegsverlust¹⁴¹ – eine überörtlich verbreitete Ersatzüberlieferung dar.

¹⁴¹ Es sei hier nur an den Brand der Anna-Amalia-Bibliothek in Weimar 2004, an den Einsturz des Kölner Stadtarchivs 2009 sowie den Kriegsverlust der Würzburger „*libri collationum*“ (vgl. Beitrag von Boris Bigott im vorliegenden Band, S. 123–136) erinnert.